

und Drechslerarbeiten, Eisen-, Zinn-, Bronze-, Kupfer- und Silberarbeiten, Lederarbeiten, Erzeugnisse der Tonindustrie, Glasgemälde etc., und zwar zum Preise von 10 bis 50 Kronen; doch werden auch größere kunstgewerbliche Gegenstände, die sich zum Verkauf in der Halle besonders eignen und deren Preis 160 Kronen nicht übersteigt, zum Wettbewerbe zugelassen. Bei allen Arbeiten ist deren Zweckmäßigkeit, gute, technische und künstlerische Durchführung sowie Originalität der Erfindung anzustreben, auch sind solche Gegenstände erwünscht, welche als eigenartige Erinnerungsstücke an Graz und Steiermark für die Fremden dienen können. Der Termin für die Einlieferung dieser Arbeiten in die ständige Ausstellungshalle des Vereins im steiermärkischen Kulturhistorischen und Kunstgewerbemuseum, Neuthorgasse 45, wird auf den 12. September 1907 festgesetzt. Jeder Gegenstand ist mit der Preisangabe und dem Namen seines Erzeugers zu versehen. Die Gegenstände werden von einem aus Vereinsmitgliedern gebildeten Komitee überprüft und die geeigneten Stücke über Vorschlag dieses Komitees vom Vereinsausschuß angekauft und außerdem ihren Erzeugern noch Diplome verabfolgt. Die angekauften Gegenstände bleiben in der ständigen Halle ausgestellt und übernehmen die Wettbewerber für die Zeit eines Jahres die Verpflichtung, bei Nachbestellungen die Gegenstände zu dem angegebenen Preis nachzuliefern.

**PREISAUSSCHREIBEN.** Für das Jahr 1907 werden vom Nordböhmisches Gewerbemuseum in Reichenberg aus dem vom k. k. Hoftiteltaxfond überwiesenen Betrag zwei Preisausschreiben erlassen, und zwar für alle im Reichenberger Handelskammerbezirk wohnenden oder aus demselben stammenden Zeichner und Kunstgewerbetreibenden: I. Entwurf zu einem Einband für die Zeitschrift des nordböhmisches Gewerbemuseums. Es soll ein Leinenband sein, der in etwa 600 bis 800 Exemplaren hergestellt werden kann, in jeden Einband sollen zwei Jahrgänge der Zeitschrift gebunden werden. Die Zeitschrift hat eine Höhe von 37 Zentimetern und eine Breite von 27,5 Zentimetern. Jährlich erscheinen vier Hefte, jedes zu 32 Seiten, so daß der Band 256 Seiten umfassen wird. I. Preis 150 Kronen, II. Preis 100 Kronen, III. Preis 75 Kronen. – II. Entwurf zu einem Gebrauchsgegenstand oder Zierstück, das in der Dekoration Motive aus Reichenberg oder seiner Umgebung verwertet. Auch Darstellungen aus dem Gebiet des Sports können benützt werden. Die Entwürfe können für Gegenstände aus allen Techniken, Glas, Holz, Papier, Porzellan, Metall, Edelmetall etc. angefertigt werden. Im Hinblick darauf, daß die Objekte als Erinnerungsstücke oder wohlfeile Geschenke gedacht sind, ist zu empfehlen, von dem Entwurf umfangreicher Gegenstände, wie Möbel und dergleichen abzusehen. I. Preis 150 Kronen, II. Preis 100 Kronen, III. Preis 75 Kronen. Die Preisarbeiten sind bis längstens 1. Oktober 1907 an das Nordböhmisches Gewerbemuseum abzuliefern oder frankiert einzusenden. Der Name des Bewerbers – oder bei gemeinschaftlichen Beteiligungen der Name des Entwerfenden und des Ausführenden – dürfen nirgends ersichtlich sein, sondern sind nur in einem versiegelten Umschlag, der das gleiche Kennwort oder Zeichen wie die Arbeit tragen muß, beizufügen. Alle für den Wettbewerb bestimmten Gegenstände müssen selbständig künstlerisch entworfen sein. Die preisgekrönten Arbeiten bleiben Eigentum der Bewerber, doch erhält das Museumskuratorium das Recht zur illustrativen Wiedergabe in der Museumszeitschrift, bei der ersten Aufgabe auch das Reproduktionsrecht für die praktische Verwendung. Der Jury steht das Recht zu, außer der Preiszuerkennung für andere Leistungen auch ehrenvolle Erwähnungen auszusprechen. Nach erfolgtem Urteilsspruch bleiben alle Konkurrenzarbeiten durch mindestens vier Wochen im Museum ausgestellt, worauf sie von den Bewerbern gegen Vorzeigung einer Legitimation wieder abgeholt werden können, eventuell denselben auf ihre Kosten und Gefahr rückgesandt werden. Acht Tage nach der Publikation des Urteils werden, sofern kein Einspruch der Beteiligten vorliegt, auch die Kouverts der nicht Preisgekrönten geöffnet und die Namen bekannt gegeben. Wenn in einer Gruppe die Beteiligung zu schwach sein sollte oder aber die eingelaufenen Arbeiten der ausgesetzten Preise nicht für angemessen befunden werden sollten, steht es dem Preisgericht frei, von der Verteilung einzelner Preise abzusehen. Das Ergebnis des Preis-